

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/26 2005/12/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren
91/02 Post

Norm

AVG §38;
AVG §52;
BDG 1979 §229 Abs3 idF 2000/I/094;
BDG 1979 Anl1 Z32;
BDG 1979 Anl1 Z33;
BDG 1979 Anl1 Z34;
DVG 1984 §1 Abs1;
GehG 1956 §105a;
GehG 1956 §106;
PTSG 1996 §17a Abs3 idF 2000/I/094;
PT-ZuordnungsV 2002;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bezogen auf die hier von der Beamtin des Post- und Fernmeldewesens geltend gemachten Ansprüche auf Verwendungsabgeltung und Dienstabgeltung ist zur Beantwortung der Frage einer höherwertigen Verwendung des Beamten vorerst die Vorfrage der Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Beamten - an Hand der ihm dort tatsächlich zugewiesenen Aufgaben - zu beantworten. Zu der hiebei einzuhaltenden Vorgangsweise wird auf das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2004, 2004/12/0043, verwiesen. Auf den vorliegenden Beschwerdefall bezogen zeigt sich, dass der angefochtene Bescheid vorerst jeglicher näherer, nachvollziehbar begründeter Feststellungen über die der Beamtin im gegenständlichen Zeitraum zugewiesenen Aufgaben entbehrt. Weiters unterließ es die Behörde, die für die Einstufung nach § 229 Abs. 3 dritter Satz BDG 1979 maßgeblichen Kriterien bezogen auf den Arbeitsplatz der Beamtin einerseits und die in Betracht kommenden Verwendungen nach der Anlage 1 zum BDG 1979 und nach der Post-ZuordnungsV 2002 andererseits umfassend darzustellen. Schließlich wird die Behörde -

unter Beiziehung eines Sachverständigen - insbesondere zu ermitteln haben, welches Bild der Vergleich der nach § 229 Abs. 3 dritter Satz BDG 1979 maßgeblichen Kriterien bezogen auf den (tatsächlichen) Arbeitsplatz der Beamtin einerseits und der für die in Betracht kommenden Verwendungen andererseits ergibt. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Gebührllichkeit der Dienstabgeltung (sofern eine solche nach der Verwendungsgruppe, der die Tätigkeiten zuzuordnen sind, in Betracht kommt).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes FachgebietBesondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120117.X03

Im RIS seit

24.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at